

Erläuterung von gerichtlichen Vergleichen

§ 226 ZPO BL

Ein gerichtlicher Vergleich ist der Erläuterung durch das Gericht nicht zugänglich, es sei denn, er unterliege der gerichtlichen Genehmigung und verliere dadurch seinen privatrechtlichen Charakter. [42]

KGer BL 100 08 55 vom 20. Mai 2008

In einem Verfahren um Feststellung des Eigentums an einem Grundstück hatten die Parteien vor erster Instanz einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen. Dieser war Teil der gerichtlichen Abschreibungsverfügung geworden. In der Folge waren Differenzen über den Sinngehalt – also die Auslegung – des Vereinbarten aufgetreten; eine Partei hatte ein Erläuterungsgesuch gestellt.

Der erstinstanzliche Richter war auf das Gesuch eingetreten und hatte die Erläuterung vorgenommen, obwohl der Vergleich nicht gerichtlich genehmigt worden war. Dies, weil der Vergleich auf einen vom Gericht vorformulierten Vorschlag zurückgegangen sei. Deshalb sei das Gericht – allein – dazu berufen, die vereinbarten Punkte authentisch zu interpretieren. Anders als bei einem aussergerichtlich ausgehandelten oder (möglicherweise) auch einem unter Einbezug der Parteien redigierten Vergleich müsse die Erläuterung möglich sein, wenn die unklare oder umstrittene Formulierung vom Gericht ausgegangen sei.

Das – von der Gegenpartei angerufene – Kantonsgericht hob den Erläuterungsentscheid auf. Es verwies darauf, dass bei einem vom Gericht unterbreiteten Vergleich die Mitwirkung der Parteien sehr unterschiedlich ausfallen könne. Es sei kaum praktikabel, im Einzelfall zu unterscheiden, ob die Formulierung (allein) vom Gericht bestimmt wurde, oder ob und wie stark die Parteien auf die Ausgestaltung des Vergleichstextes Einfluss genommen haben. Das lasse sich schon deshalb kaum feststellen, weil Vergleichsverhandlungen nicht protokolliert würden. Dazu komme, dass die (für das Zustandekommen des Vergleichs massgeblichen) Willenserklärungen so oder anders von den Parteien und nicht vom Gericht ausgingen. Auch wenn der gerichtliche Vergleich an die Stelle eines Urteils trete, sei damit privatrechtlich entscheidend, was die Parteien unter dem Vergleich verstanden hätten bzw. hätten verstehen dürfen – nicht etwa, was vom Gericht gewollt gewesen sei. Das Gericht könne folglich auch nicht befugt sein, die Vereinbarung autoritativ nach dem von ihm angestrebten Zweck bzw. Willen auszulegen bzw. zu erläutern.

Ein gerichtlicher Vergleich verliere seinen privatrechtlichen Charakter nur dann, wenn er gerichtlich genehmigt worden sei (BGE 119 II 297 E. 3; z.B. bei Scheidungskonventionen oder Vereinbarungen in Kinderbelangen; vgl.

etwa Art. 140 Abs. 1 ZGB; vgl. auch ADRIAN STAEHELIN/DANIEL STAEHELIN/PASCAL GROLIMUND, Zivilprozessrecht, Zürich 2008, § 26 Rz 71). Nur dann sei er der Erläuterung zugänglich. In allen anderen Fällen müssten die Parteien bei Streitigkeiten über die Tragweite oder Auslegung des Vergleichs zur Geltendmachung der daraus abgeleiteten Ansprüche den gewöhnlichen Prozessweg (bzw. – wie man zu ergänzen bemüssigt ist – unter Umständen auch bloss den Vollstreckungsweg) beschreiten (vgl. z.B. BGE 90 III 71, 75). Der Richter, der den vorangegangenen Prozess als durch Vergleich erledigt abgeschlossen habe, komme dabei höchstens als Zeuge in Betracht.

Der gerichtliche Abschreibungsbeschluss im Falle einer Prozesserledigung durch Vergleich sei zwar als solcher grundsätzlich der Erläuterung zugänglich. Dies könne jedoch diejenigen Teile des Abschreibungsbeschlusses nicht betreffen, welche unmittelbar und ausschliesslich die Willenserklärungen der Parteien wiedergeben, aufgrund deren der Vergleich zustande gekommen sei. Die blosser Aufnahme dieses Wortlauts in den Abschreibungsbeschluss ändere an den geschilderten Grundsätzen nichts.

Kommentar

Das Kantonsgericht hat – zu Recht – am Grundsatz festgehalten, dass die Frage, ob ein Rechtsmittel (oder auch ein blosser Rechtsbehelf wie die Erläuterung) zulässig ist, nicht von graduellen Differenzierungen abhängen darf, sondern klar und vorhersehbar sein muss.

Die Erläuterung dient dazu, bereits getroffene Anordnungen durch authentische Interpretation des erlassenden Gerichts klarzustellen. Es geht darum, einen vom Gericht zwar gewollten, aber unklar formulierten Entscheid nachträglich klar zu formulieren oder zu präzisieren. Die Erläuterung dient somit bloss der formellen Änderung, Verdeutlichung und Vollstreckbarmachung, bezweckt jedoch nicht die inhaltliche Änderung des Entscheids.

Nur dort, wo das Gericht den Vergleich genehmigen muss, hat es notwendigerweise eine Prüfung der Rechtslage vorgenommen, wie es sie auch vorgenommen hätte, wenn es in der Sache hätte entscheiden müssen.

In allen anderen Fällen ist es nicht Sache des Gerichts, zu überprüfen, ob ein zwischen den Parteien getroffener Vergleich – ob das Gericht nun an seiner Aushandlung beteiligt war oder nicht – auch der Rechtslage entspricht. Das äussert sich auch darin, dass der Vergleich über das hinausgehen kann, was in den Rechtsbegehren beantragt war oder überhaupt beantragt werden konnte.

Thomas Weibel